

Allgemeine Geschäftsbedingungen der StWZ Energie AG für die Ersatzversorgung von elektrischer Energie (AGB EV)

Stand: November 2022

1. Gegenstand

1.1. Die StWZ Energie AG (im Folgenden «StWZ» genannt) betreibt in ihrem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt StWZ dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Ersatzversorgung vor.

2. Vertragsschluss und -beendigung

2.1. Mit Beginn einer Energielieferung von StWZ an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Energielieferverhältnis mittels vorliegender AGB EV zwischen StWZ und dem Vertragspartner zustande.

2.2. Mit Inanspruchnahme der Energielieferung durch StWZ akzeptiert der Vertragspartner die vorliegende AGB EV.

2.3. Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.

2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ersatzversorgung rasch möglichst durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abzulösen. Zur Abwicklung des Wechselprozesses hat der Vertragspartner den Lieferantenwechsel mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich an StWZ zu melden.

2.5. Die Ersatzversorgung endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Vertragspartner StWZ über den Abschluss eines gültigen Stromlieferungsvertrags informiert hat, sofern die Information mindestens 10 Arbeitstage vor Monatsende schriftlich erfolgt ist. Andernfalls endet sie am Ende des Folgemonats.

3. Geltungsbereich

3.1. Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Privatrecht.

3.2. Diese AGB EV gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend einer Ersatzversorgung durch StWZ zur Anwendung. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Allgemeine Liefer- und Anschlussbedingungen) von StWZ gelangen subsidiär zur Anwendung.

3.3. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3.4. Sämtliche AGB von StWZ können auf der Webseite (www.stwz.ch) eingesehen werden.

4. Mitwirkung des Vertragspartners

4.1. Zur Spezifizierung der Ersatzversorgung wendet sich der Vertragspartner rasch möglichst unter Angabe folgender Punkte an StWZ:

- Firma, Adresse, Rechnungsadresse, verantwortliche Person, Kontaktdaten
- Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte

- Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung

4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, StWZ seine historischen sowie erwarteten künftigen Verbrauchsdaten wahrheitsgetreu anzugeben.

4.3. Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch StWZ erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist StWZ berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

4.4. Der Vertragspartner informiert StWZ rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der von StWZ erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs und des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72 Stunden im Voraus) schriftlich mitzuteilen.

5. Energielieferung

5.1. Die Energielieferung in der Ersatzversorgung durch StWZ erfolgt bis zum Ablauf der Ersatzversorgung gemäss Ziffer 2.5 dieser AGB EV.

5.2. StWZ bestimmt die Energiequalität und beschafft die zugehörigen Herkunftsnachweise. In der Regel liefert StWZ Energie aus Abfall oder Kernenergie. Vorbehalten bleiben individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.

5.3. StWZ liefert und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die von StWZ gewählte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. In Rechnung gestellt wird die konsumangepasste Lieferung aufgrund der von StWZ erhobenen Daten am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.

5.4. Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie von StWZ gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner ver-

braucht wird oder die vereinbarte Menge durch StWZ in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.

5.5. Der Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien.

5.6. Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

5.7. StWZ kann die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere wenn der Vertragspartner:

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen, Tiere oder Sachen gefährden.
- Rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt oder an Dritte weitergibt.
- StWZ oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht (Zählerablesung, Ein-/Ausbau von Steuer-, Mess- und Zähl-einrichtungen).
- Vorsätzlich Eigentum von StWZ (z.B. Mess- und Zähl-einrichtungen, Kommandosteuer-einrichtungen, Verteil-kabinen etc.) zerstört oder beschädigt.
- Widerrechtlich bzw. gesetzlich unzulässige Installationen ausführt oder Geräte benutzt.
- Festgestellte Mängel an den Installationen oder Mess- und Zähl-einrichtungen nicht innert angesetzter Frist beheben lässt.
- Keine Abhilfe gegen beanstandete Netz-rückwirkungen schafft. Den von StWZ vor-geschriebenen Leistungsfaktor bei Elektrizität (Blindenergiebezug) nicht einhält und innert angesetzter Frist keine Abhilfe schafft.
- Seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Die verlangte bzw. vereinbarte Voraus-zahlung oder Finanzierungssicherheit nicht leistet.

Sowie,

- bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten.
- bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung.
- bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.).
- aufgrund behördlicher Weisungen.
- wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt.

6. Verwendung der gelieferten Energie

6.1. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.

6.2. Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung von StWZ keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Vertragspartner auf den Preisen von StWZ keine Zuschläge erheben.

7. Preise und Abrechnung

7.1. Die dem Vertragspartner gelieferte Energie wird diesem zum stündlichen EPEX-Spotmarktpreis für den Markt Schweiz (EPEX-Spot-CH) in Rechnung gestellt. Die stündliche Berechnung (Energie menge x Spotmarktpreis pro Stunde) erfolgt auf Basis der noch ungeprüften Messdaten. Per Ende des Monats erstellt StWZ die definitive Abrechnung auf Basis der geprüften Messdaten. Die Energiepreise werden an der EPEX SPOT in Euro gehandelt. Für die Umrechnung der EUR-Preise in CHF wird der jeweilige Wechselkurs der schweizerischen Nationalbank am Liefertag verwendet. Die Referenzquelle kann durch StWZ angepasst werden.

7.2. Dem Spotmarktpreis können Aufschläge für die Kosten einer Vollversorgung sowie für die zu hinterlegenden Herkunftsnachweise hinzugerechnet werden.

7.3. Zusätzlich wird auf den gesamten, anfallenden Energiekosten (Energiekosten zum Spotmarktpreis zuzüglich Kosten der Vollversorgung sowie der Herkunftsnachweise) ein Aufschlag von 10 Prozent sowie eine Pauschale für die Abwicklung und Bearbeitung von 300 Franken pro Abrechnung und Messpunkt in Rechnung gestellt. Dazu kommen die regulären Netzentgelte von StWZ als lokale Verteilnetzbetreiberin sowie sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren etc. gemäss Preisblätter auf der Webseite (www.stwz.ch).

7.4. Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Information durch den Vertragspartner über erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils mit Vorlauf von <72 Stunden), kann StWZ den prozentualen Aufschlag nach eigenem Ermessen auf bis zu 15 Prozent der gesamten, anfallenden Energiekosten erhöhen.

7.5. Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer.

7.6. Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung in Kilowattstunden (kWh) angegeben und auf ganze Zahlen gerundet.

7.7. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich.

7.8. Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 5 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei StWZ einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der Rechnung durch StWZ eine Korrektur zur Folge hat, wird dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutgeschrieben.

7.9. StWZ kann dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.

7.10. Wird nach einem Unterbruch der Energielieferungen wegen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder in den Fällen von Ziffern 5.7 dieser AGB EV die Lieferung wiederaufgenommen, kann StWZ eine angemessene Umtriebsentschädigung in Rechnung stellen.

7.11. StWZ ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung und diesen AGB EV mit den vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen.

8. Sicherheiten

8.1. StWZ ist berechtigt, vom Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

8.2. Nach eigenem Ermessen kann StWZ eine andere gleichwertige Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Kaution) akzeptieren.

8.3. Verlangt StWZ Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist die Ersatzversorgung bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung respektive bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. StWZ ist erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf ihrem Konto eingegangen ist (Valuta) respektive die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber StWZ nachgewiesen wurde.

8.4. Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig bei StWZ eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde, ist StWZ ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist respektive der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. StWZ ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, die Ersatzversorgung mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.

8.5. Ein nach Beendigung der Ersatzversorgung und Verrechnung aller Ansprüche von StWZ gegenüber dem Vertragspartner aus der Ersatzversorgung bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.

9. Zahlungskonditionen

9.1. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar. Die Frist ist eingehalten, wenn die Zahlung am letzten Tag der Frist auf dem Konto von StWZ gutgeschrieben wird (Valuta).

9.2. Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen von StWZ oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.

9.3. Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber StWZ ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9.4. Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfallstag an, einen Zins zu 5 % auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadenersatzforderungen von StWZ dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.

10. Haftung des Vertragspartners

10.1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), StWZ verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen von StWZ und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.

10.2. Der Vertragspartner haftet gegenüber StWZ für alle Schäden, die er durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel zwecks Ablösung der Ersatzversorgung verursacht.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1. Die Haftung von StWZ ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

11.2. Insbesondere haftet StWZ nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefereinschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gemäss den AGB EV nicht nachgekommen ist.

12. Datenschutz

12.1. StWZ und der Vertragspartner sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten.

12.2. Die Datenschutzerklärung von StWZ ist jederzeit auf der Webseite (www.stwz.ch) abrufbar.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. StWZ kann die vorliegenden AGB EV jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Diese ist auf der Webseite von StWZ verfügbar.

13.2. Ist eine Bestimmung dieser AGB EV ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

13.3. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind nur in Schriftform gültig.

13.4. StWZ ist berechtigt, diese AGB EV auf einen Rechtsnachfolger, z.B. infolge einer Fusion, weiterzugeben.

13.5. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zofingen. StWZ behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

13.6. Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung mit StWZ unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener Kaufrecht).